

KESB zu Unrecht im Fadenkreuz der Politik

Schulrechtsexperte Peter Hofmann erläutert Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und deren Berührungspunkte mit der Schule.

Die tragische Kindstötung in Flaach ZH am Neujahrstag hat hohe Wellen geschlagen. Nach der ersten Betroffenheit geriet die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in das Fadenkreuz von Parteien. Ein wahrer Shitstorm ergoss sich nicht nur über die KESB in den Online-Foren und sozialen Medien. Ein Politiker verglich die Behörde sogar mit der Stasi des DDR-Unrechtsregimes.

Die etwa 150 KESB sind erst zwei Jahre alt. Sie haben mit der Aufnahme ihrer Arbeit viele anspruchsvolle, liegengebliebene Pendenzen von den 1400, in der Deutschschweiz meist kommunalen, von

«Die KESB sind bei ihrer Tätigkeit an die Gesetze gebunden. Massgebend sind die Regelungen des Kindes- und Erwachsenenrechts im ZGB. Eine KESB darf nur dort handeln, wo eine Rechtsgrundlage besteht.»

Laien geführten Vormundschaftsbehörden geerbt. Die Parteien von rechts bis links waren sich bei der Einführung des Gesetzes im Jahr 2013 einig, dass im heiklen Feld des Vormundschaftswesens ausgewiesene Fachpersonen Abklärungen treffen und Entscheide fällen sollen.

An die Gesetze gebunden

Eine KESB ist interdisziplinär zusammengesetzt. Oft besteht sie aus Psychologen, Sozialarbeitern, Juristen oder auch Ärzten. Ihre Entscheide werden in der Regel von mindestens drei Mitgliedern gefällt. Die KESB sind bei ihrer Tätigkeit an die Gesetze gebunden, massgebend sind die Regelungen des Kindes- und Erwachsenenrechts im ZGB. Eine KESB darf nur dort handeln, wo eine Rechtsgrundlage besteht. Dadurch werden die betroffenen Personen vor willkürlicher, ungerechtfertigter Einmischung des Staates in ihre privaten Angelegenheiten geschützt.

Für die Schulen von besonderem Interesse ist der Kinderschutz. Grundsätzlich haben die Eltern das Recht und die Pflicht,

für eine optimale Entwicklung ihres Kindes zu sorgen. Ist das Wohl eines Kindes gefährdet, trifft die KESB geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes. Zentral ist dabei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Jede Massnahme der KESB ist nicht nur eine Hilfe, sondern auch ein Eingriff des Staates in Freiheit und Privatsphäre. Eine Massnahme darf daher nur angeordnet werden, wenn sie zum Schutz der Betroffenen zwingend erforderlich ist; sie hat so schwach wie möglich, aber so stark wie nötig zu sein.

Ist das Kindeswohl gefährdet, so können folgende Massnahmen angeordnet werden: Weisungen an Eltern für Pflege, Erziehung und Ausbildung. Gleichzeitig oder alternativ wird eine geeignete Person bestimmt, der Einblick und Auskunft zu geben sind. Sind Eltern mit der Sorge für ihr Kind überfordert, bestellt die KESB zum Schutz des Kindes und zur Unterstützung der Eltern einen Beistand. Dieser hat vorwiegend beratende Funktion. Kann der Gefährdung des Kindes nicht auf andere Weise begegnet werden, hat die KESB den Eltern die elterliche Obhut zu entziehen und das Kind an einem geeigneten Ort unterzubringen.

Ist selbst dadurch die Gefährdung nicht abzuwenden (z. B. wegen dauernder Abwesenheit, Drogenkonsums, Gewalt, massiver Vernachlässigung durch die Eltern), handeln also die Eltern fortgesetzt und in schwerer Weise gegen die Interessen des Kindes, so muss die KESB eine Entziehung der elterlichen Sorge und die Ernennung eines Vormundes für das Kind prüfen. Stets prüft die KESB, ob die Massnahme geeignet ist, den angestrebten Zweck zu erfüllen, und der zu erwartende Erfolg in vernünftigem Verhältnis zur Beschränkung der Freiheit steht. Im Gegensatz zu einer Diktatur können die Entscheide einer KESB richterlich überprüft werden.

Besonders im schulischen Bereich ist die KESB auf aktive Mithilfe von Lehrpersonen, Schulleitungen, Psychologen und Schulsozialarbeitern angewiesen. Nebst den Eltern sind es die Pädagogen, die die Entwicklung eines Kindes intensiv beobachten und Veränderungen wahrnehmen. Der Gesetzgeber hat daher für Personen in amtlicher Tätigkeit eine Anzeigepflicht festgelegt.

Frühzeitig Kontakt suchen

Eine Gefährdungsmeldung ist in der Regel schriftlich an die zuständige KESB einzureichen. Die entsprechenden Vorlagen finden sich auf den Websites der KESB. In Notsituationen ist eine mündliche Meldung möglich. Eine Nationalfondsstudie hat sich mit Gefährdungsmeldungen durch Schulen und schulische Dienste auseinandergesetzt. Eine wichtige Erkenntnis ist, dass der Kontakt zwischen KESB und Schule früh gesucht werden und für beide Seiten unkompliziert sein soll. Das Vertrauen der Pädagogen in die Tätigkeit der KESB lässt sich massiv erhöhen, wenn die Schulen – unter Wahrung des Datenschutzes – eine kurze Rückmeldung über die Art der Unterstützung für das Kind und das weitere Vorgehen erhalten.

Das alte System der Vormundschaftsbehörde als auch die neue, noch junge KESB haben Vor- und Nachteile. Gerade deshalb sollten die KESB in Ruhe und ohne unwürdige Polemik arbeiten können, um losgelöst von Einzelfällen Verbesserungen umzusetzen. ■

Peter Hofmann

Weiter im Text

Kindeswohl in der Schule braucht Zivilcourage; BILDUNG SCHWEIZ 1/2013

Ist die Ohrfeige der Eltern strafbar? Kindeswohlgefährdung – was Lehrpersonen wissen sollten; BILDUNG SCHWEIZ 4/2014

SNF-Studie: «Gefährdungsmeldungen durch Schulen und schulische Dienste». Erstmals wurde die Praxis der Gefährdungsmeldungen an Kinderschutzbehörden mit empirischen Erkenntnissen unterlegt. www.hslu.ch/de-ch > Suchen mit dem Begriff «Gefährdungsmeldung»

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh» (www.schulrecht.ch). Seine Meinung kann von den Positionen des LCH abweichen.

Der Autor dankt Prof. Diana Wider und Dr. phil. Andreas Jud von der Hochschule Luzern, Institut für Sozialarbeit und Recht, für die freundliche Unterstützung.